

Aktualisierungsdienst Bundesrecht

2161-6 Jugendschutzgesetz (JuSchG)

1. Aktualisierung 2009 (1. Januar 2009)

Das Jugendschutzgesetz wurde durch Art. 3 des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens v. 20. Juli 2007, BGBl. I S. 1595, mit Wirkung vom 1. Januar 2009 wie folgt geändert:

alt

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

- (1) ...
- (2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
 1. an einem Kindern und Jugendlichen ~~unter 16 Jahren~~ unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
 2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche ~~unter 16 Jahren~~ Tabakwaren nicht entnehmen können.

neu

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

- (1) ...
- (2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
 1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
 2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren nicht entnehmen können.